

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Zweiter Beschluss des Rektorats
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
zur Änderung seines Beschlusses vom 23. Dezember 2021
zu den Regelungen betreffend das Studium
gemäß der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung
Vom 13. April 2022

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Zweiter Beschluss des Rektorats
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

zur Änderung seines Beschlusses vom 23. Dezember 2021

**zu den Regelungen betreffend das Studium
gemäß der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung**

vom 13. April 2022

Aufgrund der nach § 82a Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 33 Abs. 5 des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), erlassenen Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1246), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 28. März 2022 (GV. NRW. S. 353), beschließt das Rektorat, seinen Beschluss vom 23. Dezember 2021 (Amtl. Bek. der Universität Bonn vom 11. Januar 2022, 52. Jg, Nr. 4) in der Fassung des Beschlusses zur Änderung des Beschlusses vom 17. Februar 2022 (Amtl. Bek. der Universität Bonn vom 2. März 2022, 52. Jg., Nr. 17) wie folgt zu ändern:

Artikel 1

1. Die Gliederung wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Abschnitt 2 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 2 Rückmeldung zum Zwecke der Prüfungsverwaltung und Nachweis der Zugangsvoraussetzungen zur Einschreibung“.
 - b) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 (weggefallen)“.
 - c) Die Angabe zu Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4 Durchführung von Prüfungen und Anwesenheitspflicht“.
 - d) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Anwesenheitspflicht und Bekanntgaben der Prüfungsausschüsse“.
 - e) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Nichtbenotung von Prüfungsleistungen“.
 - f) Die Angabe zu Abschnitt 5 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 5 Schutzvorschriften und Wiederholung unbenoteter Prüfungsleistungen“.
 - g) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Nachteilsausgleich und Härtefallregelung“.
 - h) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Wiederholung unbenoteter Prüfungsleistungen“.
 - i) Die Angabe zu Abschnitt 6 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 6 Inkrafttreten“.
 - j) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Inkrafttreten“.
 - k) Die Angabe zu Abschnitt 7 wird gestrichen.
 - l) Die Angabe zu § 15 wird gestrichen.
 - m) Die Angabe zu Abschnitt 8 wird gestrichen.
 - n) Die Angabe zu § 16 wird gestrichen.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Satz 1 wird aufgehoben.
- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Für einem früheren Semester zuzuordnende Prüfungen, die ganz oder teilweise im Sommersemester 2022 abgenommen werden, gelten die Regelungen dieses Beschlusses in der Fassung vom 17. Februar 2022.“

3. Die Überschrift des Abschnitts 2 wird wie folgt gefasst:

**„Abschnitt 2
Rückmeldung zum Zwecke der Prüfungsverwaltung und
Nachweis der Zugangsvoraussetzungen zur Einschreibung“**

4. § 4 wird aufgehoben.

5. § 5 wird wie folgt gefasst:

**„§ 5
Durchführung von Lehrveranstaltungen
(zu § 8 und § 16 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung)“**

(1) Vorbehaltlich der infektionsschutzrechtlichen Zulässigkeit finden Lehrveranstaltungen im Sommersemester 2022 in der Regel in Form von Präsenzveranstaltungen statt. Einzelne Präsenzveranstaltungen können probeweise als ausschließlich digital durchgeführte Lehrveranstaltungen angeboten werden, wenn sich das Format der jeweiligen Lehrveranstaltung für ein Angebot in ausschließlich digitaler Form insbesondere didaktisch eignet. Soweit Veranstaltungsräume die technischen Möglichkeiten für eine Online-Zuschaltung von Studierenden in Präsenz-Lehrveranstaltungen bieten, können Lehrveranstaltungen hybrid durchgeführt werden. Erforderliche Festlegungen zur Durchführung von Lehrveranstaltungen treffen die Dekan*innen und geben diese elektronisch bekannt.

(2) Digital angebotene Lehrveranstaltungen werden mithilfe von Webkonferenzdiensten/Online-Tools durchgeführt, die durch das Rektorat zugelassen sind und eine Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden ermöglichen.

(3) Für Lehrveranstaltungen, die in Präsenz abgehalten werden, sind die durch Gesetz, Rechtsverordnung und behördliche Verfügung vorgegebenen Anforderungen zu beachten. Darüber hinaus kann die Aufteilung in kleingruppige Veranstaltungen eine Verschiebung in die vorlesungsfreie Zeit erforderlich machen.

(4) Die Dekan*innen geben in ihren Fakultäten bekannt, welche Lehrveranstaltungen zu welchem Zeitpunkt, in welcher Art und in welchem Zeitrahmen digital angeboten werden.

(5) Für digital durchgeführte Lehrveranstaltungen gelten die in der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehenen Regelungen für den Zugang zu Lehrveranstaltungen entsprechend.

(6) Für alle Lehrveranstaltungen sollen ergänzend Lehrmaterialien elektronisch zur Verfügung gestellt werden.“

6. Die Überschrift des Abschnitts 4 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4
Durchführung von Prüfungen und Anwesenheitspflicht“.

7. § 7 wird wie folgt gefasst:

**„§ 7
Allgemeine Regelungen zur Durchführung von Prüfungen
(zu § 6 und § 7 Abs. 2 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung)**

(1) Hochschulprüfungen, die in der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung als Präsenzprüfung vorgesehen sind, werden in der Regel als Präsenzprüfungen durchgeführt. Sie können nach Festlegung durch den Prüfungsausschuss nach Abstimmung mit den jeweiligen Prüfer*innen, mit den jeweiligen Modulverantwortlichen oder mit den jeweiligen Studiengangverantwortlichen entgegen den geltenden Regelungen der Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge auch in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation als Online-Prüfungen durchgeführt werden; diese Festlegung kann der Prüfungsausschuss auf die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. § 1 Abs. 4 bleibt hiervon unberührt. Die Prüfungsausschüsse geben bekannt, welche Prüfungen als Online-Prüfungen durchgeführt werden.

(2) Online-Prüfungen dürfen nur mit vom Rektorat freigegebenen Webkonferenzdiensten/ Online-Tools durchgeführt werden. Eine Liste der nutzbaren Tools wird auf den Seiten von eCampus/ HRZ

<https://www.ecampus-services.uni-bonn.de/de/nachrichten/informationen-fuer-lehrende>

veröffentlicht. Im Rahmen elektronischer Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung zwingend erforderlich ist. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Landesdatenschutzgesetz NRW sind zu beachten.

(3) In Prüfungsordnungen enthaltene Regelungen zu Pflichtanmeldungen im Sinne des § 64 Abs. 3 HG finden sowohl bei Erstversuchen als auch bei Wiederholungsversuchen bei allen Hochschulprüfungen während der Geltungsdauer der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung keine Anwendung. Der Fakultätsrat kann durch Beschluss festlegen, dass eine in einer Prüfungsordnung festgelegte Pflichtanmeldung auch während der Geltungsdauer der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung Anwendung findet. Der Beschluss wird amtlich bekanntgemacht.

(4) Mit der Bekanntmachung, dass eine Prüfung als Online-Prüfung stattfindet, werden die Studierenden bei Online-Prüfungen auch über den zu verwendenden Webkonferenzdienst in Kenntnis gesetzt, um sich mit den technischen Details vertraut zu machen, die notwendig sind, um an der jeweiligen Prüfung teilnehmen zu können.

(5) Technische Störungen bei Online-Prüfungen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, gehen nicht zu seinen Lasten. Bei kleineren technischen Störungen wird die Prüfung unterbrochen und wenn möglich später fortgesetzt. Bei erheblichen Störungen wird die Prüfung abgebrochen und im Rahmen des nächsten Prüfungstermins wiederholt. Technische Störungen sind unverzüglich zu melden und zu protokollieren, auch wenn die Bild- und Tonqualität nur eingeschränkt ist.“

8. In § 9 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „nach Maßgabe von § 7 Abs. 1“ eingefügt.

9. § 10 wird wie folgt gefasst:

**„§ 10
Anwesenheitspflicht und Bekanntgaben der Prüfungsausschüsse
(zu § 7 Abs. 2 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung)**

(1) In Präsenz-Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung. Wird eine Lehrveranstaltung, für die nach Maßgabe der Prüfungsordnung eine Anwesenheitspflicht besteht, als Online-Veranstaltung durchgeführt, besteht für diese ebenfalls Anwesenheitspflicht. Ist für Lehrveranstaltungen gemäß Prüfungsordnung eine Anwesenheitspflicht vorgesehen, kann der Prüfungsausschuss nach Abstimmung mit den jeweiligen Lehrenden anstelle der Anwesenheitspflicht Studienleistungen als Teilnahmevoraussetzung für die Prüfung festlegen. Sofern Veranstaltungen mit Anwesenheitspflicht nur in Präsenz abgehalten werden, sollen Studierende, die durch ein ärztliches Attest nachweisen, dass sie aufgrund von Vorerkrankungen ein erhöhtes Risiko eines schweren Covid-19-Verlaufs haben können, Kompensationsmöglichkeiten angeboten werden.

(2) Allgemeine Festlegungen und Regelungen, die Prüfungsausschüsse aufgrund der ihnen in diesem Beschluss übertragenen Zuständigkeiten treffen und die keinen Einzelfall betreffen, sind elektronisch bekannt zu geben.“

10. § 11 wird wie folgt gefasst:

**„§ 11
Nichtbenotung von Prüfungsleistungen
(zu § 7 Abs. 3 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung)**

Der Prüfungsausschuss kann regeln, dass Prüfungsleistungen unbenotet bleiben oder benotete Leistungen nicht in die Gesamtnote einfließen.“

11. Abschnitt 5 wird aufgehoben.

12. Der bisherige Abschnitt 6 wird Abschnitt 5 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 5
Schutzvorschriften und Wiederholung unbenoteter Prüfungsleistungen“

13. Der bisherige § 13 wird § 12.

14. Der bisherige § 14 wird § 13 und wie folgt gefasst:

**„§ 13
Wiederholung unbenoteter Prüfungsleistungen
(zu § 7 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung)**

Sofern der Prüfungsausschuss gemäß § 11 regelt, dass Prüfungen abweichend von der jeweils geltenden Prüfungsordnung unbenotet bleiben, kann er zudem regeln, dass Studierende eine bestandene unbenotete Prüfung auf Antrag einmalig zum Zwecke der Erzielung einer Note wiederholen können, sobald die entsprechende Prüfung wieder in benoteter Form angeboten wird. Wird diese Wiederholungsprüfung zum Zwecke der Erzielung einer Note bestanden, geht die erreichte Note gemäß der Regelung der jeweils geltenden Prüfungsordnung in die Gesamtnote ein. Etwaige Regelungen der Prüfungsordnung zur Wiederholung der Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung bleiben unberührt, finden allerdings nur Anwendung, wenn die Wiederholungsprüfung zum Zwecke der Erzielung einer Note bestanden wurde.“

15. Abschnitt 7 wird aufgehoben.
16. Der bisherige Abschnitt 8 wird Abschnitt 6.
17. Der bisherige § 16 wird § 14.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 12. April 2022 nach Herstellung des Benehmens mit den Fakultäten.

Bonn, den 13. April 2022

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch